

Satzung

des

Bogensportclubs Rheinbach e.V.

(BSC Rheinbach e.V.)



**Bogensportclub Rheinbach e.V. – Zu den Fichten 19
53359 Rheinbach**

Telefon (0 22 26) 1 41 70
Email: service@bscrheinbach.de
Homepage: www.bscrheinbach.de

Satzung des Bogensportclubs Rheinbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Bogensportclub Rheinbach e.V.**“. Er ist unter der Nummer **VR570** in das bei dem Amtsgericht in 53359 Rheinbach geführte Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 53359 Rheinbach, Zu den Fichten 19. Er wird nachfolgend kurz „BSC“ genannt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der BSC ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des BSC dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck und Ziel des BSC sind die Förderung und die Pflege der Tradition des Bogenschießens. Er wird verwirklicht durch die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung entsprechender sportlicher Übungen und Leistungen – besonders auch von Behinderten – einschließlich sportlicher Jugendpflege. Zudem sollen die kameradschaftlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander gepflegt werden.
- (3) Der BSC darf Mitglied von Verbänden/Organisationen sein, die der Ausübung des Bogensports dienen.
- (4) Die Vereinsfarben sind Schwarz-Gelb.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Sportjahr vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des BSC sind die Satzung und besondere Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Jugendordnung o. ä.), die zur Verwirklichung des Satzungszwecks beschlossen werden.
- (2) Die Ordnungen und ihre Änderungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und werden mit Ausnahme der Beitragsordnung (s. § 8 Abs. 2) vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Eine Jugendordnung bedarf zu ihrem Inkraftsetzen der Zustimmung der Mehrheit der jugendlichen Mitglieder. Die Ordnungen sind – obwohl nicht Bestandteil der Satzung – für den BSC und die Mitglieder verbindlich.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, von den für den BSC und sie selbst geltenden Regelungen Kenntnis zu nehmen. Sie haben insbesondere die für das Bogenschießen bestehenden Regeln (Schieß- und Standordnung, Sport- und Wettkampfordnungen übergeordneter Verbände, Wettkampfausschreibungen usw.) zu beachten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des BSC kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Der BSC kann aktive Mitglieder, passive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, nur sie haben das Recht, Sportgeräte und Anlagen des BSC zu benutzen.
- (3) Passive Mitglieder sind die, die sich selbst im BSC nicht sportlich betätigen, aber sonst den Vereinszweck fördern und am Vereinsleben teilnehmen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne Teilnahme am Sportbetrieb und ohne Wahlrecht den Vereinszweck durch freiwillige Beiträge fördern.
- (5) Personen, die sich um den BSC außergewöhnliche besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Wer aktives, passives oder förderndes Mitglied des BSC werden will, hat einen Aufnahmeantrag gemäß Anlage 1 dieser Satzung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist dazu die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (7) Der Übertritt vom aktiven in den passiven oder fördernden Mitgliedsstand kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, der vom passiven oder fördernden in den aktiven Mitgliedsstand jederzeit beantragt werden.
- (8) Über Aufnahme- und Übertrittsanhträge entscheidet der Vorstand mehrheitlich mit der Zustimmung durch einen seiner gesetzlichen Vertreter und mindestens zwei weiteren seiner Mitglieder.
- (9) Der Antragsteller kann gegen eine ablehnende Entscheidung Einspruch erheben, den der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder zurückweisen kann. Er muss seine Entscheidung gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BSC erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit der Zustimmung durch einen seiner gesetzlichen Vertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern durch den Vorstand aus dem BSC ausgeschlossen werden wegen
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - b) Nichterfüllung der Beitragspflichtig trotz Mahnung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder grob unsportlichem Verhalten sowie
 - d) unehrenhafter Handlungen.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich und nachweisbar (z. B. durch Einschreibebrief) zuzustellen. Für einen Einspruch gilt § 5 Abs. 9.
- (5) Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle aus der BSC-Mitgliedschaft erwachsenen Rechte.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Bevor ein Ausschluss ausgesprochen wird, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand gegen Mitglieder gemäß § 6 Abs. 3 unter a) folgende Maßnahmen durch Beschluss entsprechend § 5 Abs. 8 verhängt werden:
 - a) Verweis und
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb sowie Veranstaltungen des BSC.
- (2) Der Bescheid über die beschlossene Maßregelung ist entsprechend § 6 Abs. 4 zuzustellen. Für einen Einspruch gilt § 5 Abs. 9.

§ 8 Beiträge

- (1) Der BSC darf von den Mitgliedern folgende Beiträge erheben:
 - a) einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr,
 - b) einen Aufnahmebeitrag und
 - c) bei besonderem Bedarf außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- (2) Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand in einer Beitragsordnung nach dem Muster der Anlage 2 dieser Satzung bekannt gemacht.

- (3) Daneben darf der BSC von aktiven Mitgliedern (einschl. Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) in von der JHV zu bestimmendem Umfang (Stunden) Arbeitseinsätze zur Pflege von Anlagen, Sportgeräten usw. verlangen und – soweit der Arbeitseinsatz nicht erbracht wird – je Stunde einen durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrag fordern.
- (4) Aufnahmebeitrag und erster Jahresbeitrag eines Neumitglieds werden zum 15. des Monats nach dem Aufnahmemonat, der jährliche Mitgliedsbeitrag jeweils zum 15. Februar des Geschäftsjahres und ein außerordentlicher Beitrag nach Beschluss der Mitgliederversammlung fällig.
- (5) Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu haben die Mitglieder dem Vorstand unter Benennung eines Bankkontos eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Dem BSC im Einzugsverfahren entstehende Bankgebühren, die auf mangelnde Kontodeckung und/oder nicht gemeldete Kontoänderungen zurückzuführen sind, hat das betroffene Mitglied dem BSC umgehend nach Aufforderung zu erstatten.
- (6) Der Kassierer darf im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug eine Datei mit folgenden Mitgliedsdaten führen:
 - a) Name, Vorname und vollständige Anschrift,
 - b) Telefon (Festnetz und/oder Mobilfunk) und/oder Email-Adresse (jeweils privat und/oder geschäftlich),
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Tag des Vereinsbeitritts und
 - e) Kontoangaben (Kto.-Nr., BLZ oder IBAN, Name der Bank und – falls dieser vom Namen des Mitglieds abweicht – der Name des Kto.-Inhabers).
- (7) Bei Zahlungsverzug kann der Vorstand unter angemessener Fristsetzung die Zahlung anmahnen und gleichzeitig darauf hinweisen, dass das betr. Mitglied bei Nichtbeachtung ohne Erlöschen seiner Zahlungspflicht aus dem BSC ausgeschlossen ist (wegen Einspruchsmöglichkeit s. § 5 Abs. 7).
- (8) Über besondere Regelungen im Einzelfall (z. B. längere Erkrankung oder Abwesenheit, Vereinsbeitritt kurz vor Ende des Beitragsjahres) entscheidet der Vorstand mehrheitlich entsprechend § 5 Abs. 9.

§ 9 Wahlen

- (1) Das aktive Wahlrecht kann von allen Mitgliedern mit vollendetem 16. Lebensjahr nur persönlich ausgeübt werden. Alle Stimmen haben das gleiche Gewicht.
- (2) Das Stimmrecht eines Mitglieds, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nur von dessen gesetzlichem Vertreter oder von dem Mitglied selbst nur mit vorheriger schriftlicher Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters ausgeübt werden.
- (3) Das passive Wahlrecht steht allen volljährigen, voll geschäftsfähigen und stimmberechtigten Mitgliedern des BSC zu.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Organe des BSC sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des BSC ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung „JHV“) ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum Ablauf des Kalenderjahres durchzuführen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen nach einem entsprechenden
 - a) Beschluss des Vorstands,
 - b) Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und
 - c) Beschluss der Mitgliederversammlungdurchgeführt werden.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung (TO) und ggf. vorliegender Anträge einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens drei Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einer Woche, liegen.
- (5) Auf die TO der JHV sind folgende TO-Punkte zu setzen:
 - a) Berichte des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahlen,
 - e) Festsetzung der Beiträge (bei geplanten Änderungen gegenüber dem Vorjahr mit entsprechenden Hinweis) und
 - f) Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen sind als Nein-Stimmen zu erachten.
- (8) Zur Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen anwesender Stimmberechtigter erforderlich.

- (9) Über Anträge, die nicht in der TO enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit zwei Dritteln der Stimmen anwesender Stimmberechtigter beschließt.
- (10) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahl ist zu entsprechen.

§ 12 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der Geschäftsführer,
- c) der Kassierer und
- d) der Sport-, Platz- und Gerätewart.

Vorstand i. S. von § 26 BGB (gesetzliche Vertreter) sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer, beide mit Einzel-Vertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis darf der Geschäftsführer den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten, der Kassierer die Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung beider gesetzlicher Vertreter wahrnehmen.

- (2) Der Vorstand wird jeweils in Jahren mit gerader Endziffer für eine Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Scheiden beide gesetzlichen Vertreter im Verlauf einer Wahlperiode aus ihren Ämtern, so dass eine Vertretung nach § 26 BGB nicht mehr möglich ist, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der durch entsprechende Nachwahlen die volle Handlungsfähigkeit des Vorstands wieder herzustellen ist.
- (3) Scheidet nur einer der gesetzlichen Vertreter und/oder eines der übrigen Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, darf der Vorstand auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Nachwahlen herbeiführen oder ein(mehrere) Ersatzmitglied(er) bestellen, die die Aufgaben der/des Ausgeschiedenen übernehmen, ohne die Vertretungsberechtigung nach § 26 BGB zu erlangen.
- (4) Der Vorstand sollte für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen, in der er die Zuständig- und Verantwortlichkeiten seiner Mitglieder festlegt und gegeneinander abgrenzt.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Zu den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden eingeladen, dem auch die Sitzungsleitung obliegt. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder sie beantragen. Einzelheiten hinsichtlich Zeit, Ort und Ablauf sowie Form und Frist der Einladungen sollten durch die Geschäftsordnung (s. vorst. Abs. 4) geregelt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit entspr. § 11 Abs. 7 gefasst.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Leitung des BSC,
- b) die Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen,
- c) die Führung der laufenden Geschäfte (u. a. Organisation der Pflege von Anlagen und Geräten, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des BSC, Beschaffung notwendigen Materials für den Sportbetrieb und Veranstaltungen; dabei ist die Inanspruchnahme von Darlehen und Krediten im Betrag von mehr als 500 € nur nach entspr. Beschluss einer Mitgliederversammlung zulässig) sowie
- d) die Aufnahme, der Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das der Protokollführer zu unterschreiben und der Versammlungs-/Sitzungsleiter gegenzuzeichnen haben.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Zahl und Wahl von Kassenprüfern obliegen der JHV. Kassenprüfer werden für jeweils ein Jahr gewählt.
- (2) Der(Die) Kassenprüfer hat(haben) mindestens zu prüfen, ob
 - a) alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
 - b) alle Einnahmen und Ausgaben in den Kassenbüchern ordnungsgemäß erfasst sind,
 - c) die Abschlusszahlen richtig sind und
 - d) die Vereinsführung die Grundsätze sparsamen und wirtschaftlichen Handelns beachtet hat.
- (3) Der(Die) Kassenprüfer erstattet(erstatten) im Verlauf der JHV einen Prüfbericht und empfehlen im Falle ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 15 Auflösung des BSC

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren TO allein den TO-Punkt „Auflösung des BSC“ enthalten darf, beschlossen werden.
- (2) Zu einer Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung darf nur einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand dies mit Zustimmung von einem der gesetzlichen Vertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern beschließt oder
 - b) mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder das fordert.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss darf nur in namentlicher Abstimmung mit einer Mehrheit von 75% der Stimmberechtigten gefasst werden.
- (4) Falls in einer ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, muss zu einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das noch vorhandene Vermögen des BSC der Stadt Rheinbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich an in der Kernstadt von Rheinbach bestehende Kindertagesstätten oder Schulen verteilt.

§ 16 Haftpflicht

Der BSC übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung des Sports, auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden, soweit sie nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Ungeachtet dessen ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Vorstand jede im Zusammenhang mit der BSC-Mitgliedschaft erlittene und/oder verursachte Körper- und/oder Sachbeschädigung umgehend anzuzeigen.

§ 17 Inkrafttreten

Die in diese Neufassung der Satzung des BSC eingearbeiteten inhaltlichen und redaktionellen Änderungen gegenüber der bisher geltenden Satzung vom 06.08.2006 wurden am 14.12.2010 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung satzungsgerecht mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie treten dem Beschluss zufolge mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich für mich

A.	(Name)	(Vorname)	(Anschrift)	(Geb.-Datum)

und folgende Familienangehörige *)

B.	(Name)	(Vorname)	(Anschrift)	(Geb.-Datum)
1.				
2.				
3.				

die Aufnahme in den Bogensportclub Rheinbach e.V. (nachfolgend kurz BSC gen.).

Ich beantrage für die in meinem Haushalt lebenden Angehörigen und Lebenspartner sowie deren Angehörige

– aktive –	– passive –	– fördernde –

→ Mitgliedschaft

(bitte nur die Kurzbezeichnungen A., B.1 usw. vermerken)

Ich ermächtige hiermit den BSC, die Mitgliedsbeiträge für alle in diesem Antrag genannten Personen bei Fälligkeit von dem Konto

Nr.: **BLZ/IBAN:**

Name der Bank:

Name des Kontoinhabers:

einziehen. Für ausreichende Deckung des Kontos werde ich Sorge tragen und über evtl. Änderungen der Kontodaten den BSC bis spätestens sechs Wochen vor Fälligkeit der nächsten Zahlung unterrichten.

Mit der Speicherung o. g. Daten für interne Zwecke bin ich (sind wir) einverstanden; die uneingeschränkte Gültigkeit der BSC-Satzung wird von allen Antragstellern anerkannt.

_____, den ____ . ____ . 2____

 (Unterschrift d. Antr.-stellers unter A.)

 (Unterschrift des gesetzl. Vertreters)



Beitragsordnung

Im Geschäftsjahr 2 _____ erhebt der BSC Rheinbach e.V. von seinen Mitgliedern folgende durch die Mitgliederversammlung (JHV) beschlossene Beiträge:

1 Jahresmitgliedsbeitrag

<u>1.1</u>	<u>Aktive Mitglieder</u>	<u>Betrag</u>
1.1.1	Erwachsene	___,___ €
1.1.2	Familienmitglieder *) eines Mitglieds u. 1.1.1	___,___ €
1.1.3	Schüler, Auszubildende und Studenten **).....	___,___ €
1.1.4	Jugendliche ***).....	___,___ €

<u>1.2</u>	<u>Passive Mitglieder</u>	<u>Betrag</u>
1.2.1	Erwachsene	___,___ €
1.2.2	Familienmitglieder *) eines Mitglieds u. 1.2.1	___,___ €
1.2.3	Schüler, Auszubildende und Studenten **).....	___,___ €
1.2.4	Jugendliche ***).....	___,___ €

2 Aufnahmebeitrag

	<u>Betrag</u>
2.1 Erwachsene	___,___ €
2.2 Familienmitglieder *) eines Mitglieds u. 1.1.1	___,___ €
2.3 Schüler, Auszubildende und Studenten **).....	___,___ €
2.4 Jugendliche ***).....	___,___ €

3 Außerordentliche Beiträge (Umlage)

	<u>Betrag</u>
3.1 Erwachsene	___,___ €
3.2 Erwachsene Familienmitglieder eines Mitglieds u. 3.1	___,___ €

4 Abgeltung nicht erbrachter Arbeitseinsätze

	<u>Betrag</u>
4.1 Zum Arbeitseinsatz Verpflichtete (je nicht geleistete Stunde).....	___,___ €

Erläuterungen/Definitionen

- *) Familienmitglieder in ob. Sinn sind ständig im Haushalt eines Mitglieds n. 1.1.1 u. 1.2.1 und dessen Lebenspartners lebende Angehörige
- **) Der Status ist zu belegen. Längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres
- ***) Jugendliche in ob. Sinn sind Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres